

132.0  
132.1 - HHM/gy/lp  
132.3  
132.6

Bemerkungen zu Herrn Stofers Memorandum über die Auswirkungen der 1965 erfolgten Aenderungen des amerikanischen Einwanderungsgesetzes

Allgemeine Aussichten

Herrn Stofers Memorandum ist eine sehr gute Darstellung der Einwirkungen, welche die im Jahre 1965 erfolgten Aenderungen des amerikanischen Einwanderungsgesetzes in der kurzen Zeit ihres Bestehens auf die Einwanderung in die Vereinigten Staaten aufzeigen.

Die beiden Hauptprinzipien die mit diesen Aenderungen bezweckt wurden, waren angeblich

1. die Wiedervereinigung getrennter Familien, und
2. die Abschaffung der "national origin quotas", die durch eine auf den Arbeitsmarkt abgestellte Regelung ersetzt werden sollte.

Wie Herr Stofer bereits erwähnte (Memorandum Stofer, im folgenden M/St. 4-5) haben sich die Aenderungen noch nicht voll ausgewirkt, da die Abschaffung der Länderquoten erst ab 1. Juli 1968 in Kraft tritt. Jedoch hat sich bereits in der Interimszeit eine genügend grosse Verschiebung bemerkbar gemacht, um in gewissen Kreisen der Wirtschaft und des Kongresses Unbehagen und sogar Protest auszulösen. So z.B. hat die Einwanderung aus Ländern, deren Quoten unter dem alten Gesetz niedrig waren, beträchtlich zugenommen (M/St. 9). Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass diese Einwanderer unter dem neuen Gesetz ihre Verwandten hereinbringen konnten. Die folgenden Zahlen zeigen dies deutlich (eine Ausnahme macht Indien):

	1 9 6 6					1 9 6 7		
	Frühere Quota	Totale Einwanderung	Verwandten Präferenzen	Arbeits-Präferenzen	Condi-tional + non pref.	Totale Einwanden-ten	Verwand-Präf.	Arbeits-Präf. + non pref.
Griechenland	308	4'906	4'670	216	20	11'917	11'357	524
Italien	5'666	18'955	16'680	2'232	43	19'822	16'462	3305
Portugal	438	7'163	6'977	146	40	12'801	12'363	423
China	100	11'379	7'013	809	*3'557	17'520	10'300	4'930
Philippinen	100	2'687	2'006	670	11	7'097	4'233	2'853
Indien	100	1'946	183	1'758	5	4'048	713	3'322
				(davon 1'100 Akadem.)				(davon 3'127 Akadem. + Fam.)

\*Flüchtlinge

Im neuen Gesetz sind 74% der Gesamteinwanderungsquote für Verwandte von amerikanischen Staatsbürgern und im Lande ansässigen Immigranten reserviert. Dies wirkt sich besonders günstig auf Länder wie Italien, Griechenland, Portugal, China und die Philippinen aus. Es ist nämlich üblich, dass ganze Familien aus diesen Ländern einwandern. Wegen ihrer geringen Quoten unter dem alten Gesetz waren grosse Rückstände von Einwanderungsgesuchen aufgelaufen, die jetzt alle befriedigt werden konnten, und zwar nicht nur wegen der ihnen jetzt zur Verfügung stehenden grösseren Quotenzahl, sondern weil sie vorwiegend in die bevorzugte Kategorie der Verwandten fallen.

Dagegen ist für die nord- und westeuropäischen Länder die grosse Verwandtenquote keineswegs vorteilhaft. Die Einwanderer aus diesen Ländern sind gewöhnlich junge unverheiratete Leute, die ihre Familien meist erst in den USA begründen, nachdem sie etwas erreicht haben. Zudem waren ihre Quoten früher mehr als ausreichend, um etwaige Verwandte hereinzubringen. So bestand denn auch für diese Gruppe kein Rückstand.

Wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, erhielten bei weitem die meisten Einwanderer aus diesen Ländern ihr Einwanderungsvisum unter der Non-Preference Quote:

	<u>1 9 6 6</u>				
	Frühere Quota	Totale Einwanderung	Verwandten Präferenzen	Arbeits-Präferenzen	Conditional + non pref.
Grossbritannien	65'361	23'721	2'729	443	20'549
W.Deutschland	25'814	14'461	996	60	13'405
Irland (Eire)	17'756	3'068	139	4	2'925
Schweiz	1'698	1'310	95	135	1'080

	<u>1 9 6 7</u>				
	Frühere Quota	Totale Einwanderung	Verwandten Präferenzen	Arbeits-Präferenzen	Conditional + non pref.
Grossbritannien	65'361	27'656	5'316	980	21'360
W.Deutschland	25'814	7'747	1'480	250	6'017
Irland (Eire)	17'756	2'216	542	17	1'657
Schweiz	1'698	1'729*	123	114	1'492

\* darunter 167 Non-Quota Immigranten

Dies zeigt, dass sie traditionsgemäss auf ihre Länderquote zurückgriffen, einmal weil Arbeitspräferenzen nicht in genügender Zahl zur Verfügung standen, zum andern aber auch, weil damit jetzt der schwerfällige Prozess des Arbeitszertifikats verbunden ist (M/St. 3-4).

Grossbritannien mit 65'361 und Deutschland mit 25'814 verfügten über die höchsten Quoten, die sie seit Jahren nicht aufbrauchten. Ihre unbenutzten Quoten fielen unter dem neuen Gesetz in einen "Immigration Pool" und kamen Antragstellern mit ungenügender Länderquote zugute.

Mit dem 30. Juni 1968 hören sowohl die Länderquoten wie auch der "immigration pool" auf, so dass alle Einwanderer ohne Ausnahme auf die neuen Präferenzen angewiesen sind (M/St. 24). Präferenzlose Quoten werden schätzungsweise, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Masse zur Verfügung stehen, da die jährliche weltweite Quote von 170'000 zum grössten Teil von den Präferenzen aufgebraucht sein wird. Für die nord- und west-europäischen Länder sind natürlich die Arbeitspräferenzen die allerwichtigsten, d.h. also die 3. und 6. Präferenz.

Für die 3. Präferenz, die für Angehörige der höheren Berufe und Personen mit speziellen Talenten und Kenntnissen in den Künsten und Wissenschaften und deren Familienmitglieder reserviert ist, stehen jährlich 17'000 Visa für die ganze Welt zur Verfügung, und zwar in der Reihenfolge der Gesuche. Ein Gesuch (Petition) bleibt ein Jahr lang gültig, kann aber beliebig verlängert werden. Für die 3. Präferenz liegen bereits mehr Gesuche vor, als auf lange Zeit befriedigt werden können. Das Visa Office schätzt, dass am 30. Juni 1968 eine Warteliste von 48'000 bestehen wird, die sich während 1969 auf 75'000 erhöhen dürfte. Wenn man bedenkt, dass nur 17'000 Anwärter (einschliesslich Familien) der ganzen Welt berücksichtigt werden können, so mag es sich für Personen, die erst jetzt ein Gesuch einreichen, um sehr lange Wartezeiten handeln. Nord- und Westeuropäer in den gehobenen Berufen, die wegen der ihnen bisher zur Verfügung stehenden Länderquote noch nicht auf der Warteliste erscheinen, würden daher unter der jetzigen Regelung auf Jahre hinaus nicht in die USA einwandern können.

Für die 6. Präferenz, gelernte und ungelernte Arbeitskräfte, für die im amerikanischen Arbeitsmarkt ein Bedürfnis nachgewiesen werden muss, stehen ebenfalls nur jährlich 17'000 Visa zur Verfügung. In dieser Kategorie erwartet das Visa-Office für 1968 eine Warteliste von 34'000, die sich für 1969 auf 67'000 erhöhen dürfte.

In diesem Zusammenhang dürfte ein vom Visa Office veröffentlichter Vergleich der 10 Länder der östlichen Hemisphäre interessieren, die in den Fiskaljahren 1965 und 1967 die grösste Anzahl von Immigrationsvisa erhielten und schätzungsweise 1969 erhalten werden (Report of the Visa Office 1967):

<u>Fiskaljahr 1965</u>		<u>Fiskaljahr 1967</u>		<u>Schätzung für Fiskaljahr 1969</u>	
Gr.Britannien	29'056	Gr.Britannien	23'071	Italien	20'000
+ Nord Irland		+ Nord Irland		Griechenland	20'000
Deutschland	22'899	Italien	20'000	Portugal	19'600
Polen	6'488	China	16'505	China	19'000
Italien	5'666	Portugal	12'137	Philippinen	13'000
Irland	5'506	Griechenland	11'170	Indien	6'000
Niederlande	2'940	Deutschland	8'333	Polen	5'000
Frankreich	2'901	Philippinen	7'128	Jugoslawien	5'000
Sowjet Union	2'697	Polen	4'451	Deutschland	3'000
Schweden	2'496	Jugoslawien	4'218	Korea	2'900
Norwegen	2'363	Indien	4'143	Andere	56'500
Andere	19'680	Andere	42'931		
	<u>102'692</u>		<u>154'087</u>		<u>170'000</u>
	=====		=====		=====

Wie man sieht, sind dabei die west- und nordeuropäischen Länder, die traditionsmässig die grösste Zahl der Immigranten lieferten, ausserordentlich benachteiligt.

### Amerikanische Besorgnisse und Proteste

Interessanterweise war es das grosse Interesse, das Herr Botschafter Schnyder von Anfang an dem neuen Gesetz entgegenbrachte, welches zuerst die Aufmerksamkeit eines Komitees des Kongresses auf die erstaunlichen Konsequenzen dieser Bestimmungen lenkte. Botschafter Schnyers Erkundigungen hatten nämlich bewirkt, dass Mr. Jonathan Dean, Special Assistant to the Counselor of the Department of State, dem Problem nachging und ihm am 30. Mai 1967 den beiliegenden Brief schrieb. Darin waren bereits mit erstaunlicher Klarheit die zu erwartenden Wirkungen des Gesetzes dargestellt, obwohl Mr. Dean warnte, dass er nach dem damaligen Stand der Dinge nur versuchsweise Schlüsse ziehen könne.

Damals waren im Senat gerade "hearings" über den "brain drain" im Gange, die von Senator Edward Kennedy, dem Vorsitzenden des "Senate Subcommittee on Immigration", geleitet wurden. Bei dieser Gelegenheit wies ein Vertreter der Harvard University darauf hin, dass es an einem allgemeinen temporären Visum fehlt, welches dem Inhaber erlauben würde, eine bezahlte Berufstätigkeit auszuüben. Wenn z.B. die Universität ausländische Professoren für 1-2 Jahre engagieren möchte, so müsse sie jetzt ein Einwanderungvisum für sie beantragen. Dadurch würde eine falsche Situation geschaffen, da diese Leute ja nicht die Absicht hätten zu bleiben und amerikanische Staatsbürger zu werden.

Auf Anregung von Herrn Botschafter Schnyder sprach ich später mit dem Rechtsberater des Subkomitees für Einwanderung im Senat, sowie auch mit Senator Kennedys Privatsekretär über das Problem der "faux immigrants" und seiner Verbindung mit dem "brain drain", worüber ja im "Working Paper" der Botschaft vom 18. April 1967 berichtet worden ist, sowie über die Informationen im Dean-Brief.

Ich wies darauf hin, dass ein temporäres Visum mit Arbeitserlaubnis, das den Behörden erlauben würde, es nach ihrem Ermessen auf alle Berufsarten anzuwenden, bereits unter den obwaltenden Umständen wünschenswert wäre. Das Einwanderungvisum habe sicher bei fremden Wissenschaftlern oft ein Gefühl der Permanenz ausgelöst und sie zum Bleiben veranlasst, während sie vielleicht sonst zurückgekehrt wären, um ihre amerikanischen Erfahrungen daheim zu verwerten. Sollte sich aber das neue Gesetz so auswirken, wie Mr. Deans Brief es befürchten liess, so würde die Schaffung eines temporären Visums allgemeiner Art mit Arbeitserlaubnis zur Notwendigkeit, da ohne ein solches nord- und westeuropäische Wissenschaftler überhaupt nicht mehr kommen könnten, es sei denn, dass sie in eine der für temporäre Visa bestehenden eng umschriebenen Kategorien fielen.

Dies war das erste Mal, dass jemand im Senate Immigration Subcommittee (und, wie ich glaube, im Kongress überhaupt) auf diese Wirkungen des Gesetzes von 1965 aufmerksam gemacht wurde. Erst viele Monate später erschienen die ersten Berichte darüber in den Zeitungen. In der Industrie und im Kongress waren nämlich Stimmen laut geworden, die gegen die Folgen des neuen Gesetzes protestierten. Grosse Firmen mit Unternehmungen in allen Teilen der Welt, die gewohnt sind, einen beträchtlichen Teil ihrer technisch-wissenschaftlichen Angestellten aus europäischen Ländern zu rekrutieren und sie zwecks Ausbildung eine Zeitlang in ihren amerikanischen Betrieben arbeiten zu lassen, begannen, sich um die Zukunft zu sorgen und wurden bei ihren Vertretern im Kongress vorstellig.

Es wurde auch als Ironie empfunden, dass Einwohner aus den Ländern nicht mehr kommen konnten, die traditionell den grössten Teil der Einwanderer geliefert hatten, sowie die Leute, die die Vereinigten Staaten gegründet und entwickelt und am meisten zur Kultur des Landes beigetragen hatten.

Schliesslich waren es die politisch gut organisierten Iren, die den Kongress veranlassten, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

#### Abhilfeschläge

Zur Abänderung des Gesetzes von 1965 liegen bereits mehrere Gesetzesvorlagen vor. Augenblicklich sind im Repräsentantenhaus "Executive Hearings" (d.h. unter Ausschluss der Öffentlichkeit) im Gange. Oeffentliche "hearings" sollen in Kürze stattfinden, in denen interessierte Kreise, wie z.B. Industrie und Gewerkschaften und andere Verbände gehört werden sollen.

./.  
Die Gesetzesvorlagen, die die Schweiz am meisten interessieren dürften, sind H.R. 16243 und H.R. 16593, deren Texte beigeheftet sind.

H.R. 16243 strebt eine Abänderung von Section 212(a)(14), der Bestimmung über das Arbeitszertifikat an, die die frühere Regelung wiederherstellen soll. Vor 1965 konnte ein Ausländer ein Einwanderungsvisum erhalten, es sei denn, dass der Arbeitsminister bescheinigte, dass

(a) There are available in the United States at the alien's proposed destination sufficient workers able, willing, and qualified at the time of application for a visa and for admission to the United States, to perform such skilled or unskilled labor, or (b) the employment of such aliens will adversely affect the wages and working conditions or workers in the United States similarly employed.

Das Gesetz von 1965 drehte die Beweislast um, so dass jetzt der sich um ein Einwanderungsvisum bewerbende Ausländer beweisen und eine Bescheinigung vom Arbeitsminister beibringen muss, dass nicht genügend Arbeitskräfte in den Vereinigten Staaten vorhanden sind, die fähig und willens sind, die Arbeit des Bewerbers auszuführen, und dass seine Anstellung die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nachteilig beeinflussen würde. Praktisch hat sich diese Bestimmung als ein fast unüberwindliches Hindernis erwiesen, ausser für Angehörige solcher Arbeitskategorien, die vom Arbeitsminister auf die Liste der Mangelberufe gesetzt wurden.

H.R. 16593 beabsichtigt, die Benachteiligung der nord- und westeuropäischen Einwanderer zu mildern. Die Vorlage sieht vor, dass falls vom 30. Juni 1968 ab die Zahl der an irgendein Land erteilten Einwanderungvisa in einem Jahr weniger als  $\frac{3}{4}$  der jährlichen Durchschnittszahl der von 1955-1965 an das betreffende Land abgegebenen Visa beträgt, so soll ein solches Land eine Zusatzquote bis zu  $\frac{3}{4}$  dieser Durchschnittszahl erhalten; jedoch darf die Zusatzquote 10'000 nicht überschreiten. Die Vorschriften über die Arbeitsbescheinigung soll auf diese Zusatzvisa keine Anwendung finden.

Ausser den oben genannten Abänderungsvorschlägen liegen Vorschläge von verschiedenen anderen Abgeordneten und Senatoren vor, u.a. auch eine Bill von Senator Kennedy (Massachusetts) (S.2524), dem Vorsitzenden des Senate Immigration Subcommittee. Deren wichtigste Vorschriften sind die Schaffung eines Board of Visa Appeal, an das gegen die Verweigerung eines Visums durch einen Konsul appelliert werden kann, Erleichterungen für die Niederlassung von Flüchtlingen und eine Neueinteilung der Präferenzquoten.

#### Temporäres Arbeitsvisum

Das Staatsdepartement ist von Seiten der Botschaft verschiedentlich auf die Notwendigkeit eines allgemeinen temporären Arbeitsvisums hingewiesen worden, insbesondere nachdem die Folgen des Gesetzes von 1965 bekannt geworden waren. Dadurch war ein Risiko entstanden, dass für Schweizerbürger in vielen Fällen, in denen ein freier Verkehr im gegenseitigen Interesse beider Staaten liegt, auf absehbare Zeit kein geeignetes Visum zur Verfügung stehen würde. Diese Frage wurde auch von Herrn Bundesrat Spühler bei seinem Besuch im August 1967 im Staatsdepartement zur Sprache gebracht.

Diese Bemühungen hatten insofern Erfolg, als sie Diskussionen in den zuständigen Komitees beider Kammern des Kongresses auslösten. Man kam zum Entschluss, dass es vielleicht möglich wäre, ein solches Visum für akademische und künstlerische Berufe, sowie für besondere Ausnahmefälle zu schaffen, nicht aber für gelernte und ungelernte Berufe, da man hier

auf den energischen Widerstand der Gewerkschaften stossen würde.

Eine solche Gesetzesvorlage liegt jetzt vor. Sie wurde (zusammen mit anderen Vorschlägen) von Unterstaatssekretär deB. Katzenbach an Mr. Celler, dem Vorsitzenden des "Committee on the Judiciary" im Repräsentantenhaus, gesandt, der am 15. Mai 1968 die beiliegende Gesetzesvorlage, H.R. 17290, einbrachte. Diese sieht vor, das H-Visum abzuändern. Dies ist ein temporäres Visum für 3 Gruppen von Ausländern. Bei der Gruppe (i) handelt es sich um Personen "of distinguished merit and ability", die vorübergehend in die Vereinigten Staaten kommen "to perform temporary services of an exceptional nature requiring such merit and ability". Bei der Gruppe (ii) handelt es sich um vorwiegend ungelernte Saisonarbeiter, die vorübergehend ins Land kommen, "to perform temporary services or labor, if unemployed persons capable of performing such services or labor cannot be found in this country". Bei der Gruppe (iii) handelt es sich um "industrial trainees".

Da das Gesetz von "temporary services" spricht, hat der Immigration Service darauf bestanden, dass die Visa-Typen H (i) und H (ii) ((in der Vorlage (a) und (b)) nur solchen Ausländern gewährt werden dürften, welche Arbeiten verrichten, die ihrer Natur nach temporär sind. Die neue Gesetzesvorlage hat für die Gruppe (a) das Wort "temporary" gestrichen, so dass es künftig heissen soll: "to perform services of an exceptional nature". Dies würde z.B. Firmen und Universitäten erlauben, Ausländer, welche in diese Gruppe eingereicht werden können, für einige Jahre in regulären Stellen zu beschäftigen. Für Gruppe (b) ist eine solche Änderung nicht vorgesehen. Dagegen soll für Gruppe (iii) ((in der Vorlage (c)) das Wort "industrial" gestrichen werden, so dass für die Gewährung eines temporären Visums als "trainee" grössere Ermessensfreiheit bestehen dürfte.

Interessant ist ferner Sec. 2 der Vorlage, die eine neue Regelung vorsieht bezüglich Studenten, Lehrer, Wissenschaftler, und Personen in ähnlichen Berufskategorien, welche vorübergehend nach den USA kommen, und deren Aufenthalt hier ganz oder zum Teil von ihrer eigenen Regierung oder von den USA finanziert wird. Hier wird zum erstenmal ein Unterschied zwischen entwickelten und weniger entwickelten Ländern gemacht. Unter dem geltenden Gesetz können sog. "exchange visitors", d.h. Leute mit einem J-1 Visum, sich erst um ein amerikanisches Einwanderungsvisum bewerben, nachdem sie nach Verlassen der USA zwei Jahre lang im Land ihrer Nationalität oder ihres früheren Wohnsitzes oder in einem andern fremden Land gewohnt haben. Die Vorlage dehnt diese Bestimmungen auf Angehörige der oben genannten Berufskategorien aus, die Inhaber eines F (Studenten), H oder J Visums sind, beschränkt sie aber

zugleich auf Angehörige der Entwicklungsländer, die grundsätzlich für mindestens zwei Jahre in das Land ihrer Nationalität oder ihres früheren Wohnsitzes zurückkehren sollen, bevor sie sich um ein Einwanderungsvisum bewerben dürfen.

## Konsequenzen für die Schweiz

### 1. Erneuerung der Schweizerkolonien in den USA

Die durch das Gesetz von 1965 geschaffene Situation wäre in der Tat eine erhebliche Gefahr für eine natürliche Erneuerung der Schweizerkolonien in den USA, da nach dem 30. Juni 1968 Einwanderungen aus nord- und westeuropäischen Ländern so gut wie abgeschnitten sein dürften. Aus vielen Aeusserungen im Repräsentantenhaus des Kongresses geht aber hervor, dass man diese Auswirkungen des Gesetzes weder vorausgesehen noch beabsichtigt hatte. Ob und wie schnell es gelingen wird, die oberwähnten (S. 5/6) Abänderungsvorschläge durchzubringen, ist jetzt noch nicht vorauszusehen.

### 2. Militärdienst in den Vereinigten Staaten

Ein Problem besteht nur für Immigranten. Seit Erlass der "Opinion of the Attorney General" vom 1. April 1968, die die Gültigkeit von Art. II des amerikanisch-schweizerischen Staatsvertrages von 1850 betreffend Militärdienstpflicht bestätigte, anerkennen die amerikanischen Behörden wieder ein Anrecht aller Schweizerbürger auf Befreiung vom Militärdienst. Jedoch ist noch keineswegs geklärt, ob durch eine solche Befreiung die betreffenden Schweizer auf Grund des "Immigration and Nationality Act" "ineligible" werden, das amerikanische Staatsbürgerrecht zu erwerben. Da mit dieser "ineligibility to citizenship" ernste Schwierigkeiten bezüglich Bewegungsfreiheit und Arbeitserlaubnis verbunden sind, haben viele Schweizer, insbesondere Akademiker, es vermieden, nach den USA zu kommen, bevor sie 25 1/2 Jahre alt waren.

In diesem Zusammenhang hat sich im vergangenen Jahr die Notwendigkeit eines temporären Arbeitsvisums besonders gezeigt. Mangels eines solchen Visums waren viele Aerzte mit einem Einwanderungsvisum zu Studien- und Forschungszwecken nach den USA gekommen, obwohl sie keine Absicht hatten, ständig dort zu bleiben. Im Juni 1967 wurden sie durch eine Gesetzesänderung überrascht, die die Dienstpflicht für Aerzte, Zahnärzte und verwandte Berufe bis zum 35. Altersjahr ausdehnte. Den Bemühungen der Botschaft gelang es, für eine Anzahl von ihnen die Erlaubnis zu erlangen, ihr Einwanderungsvisum in ein temporäres Visum zu verwandeln. Dies ging natürlich nur in solchen Fällen, auf die die Voraussetzungen eines der bestehenden non-immigrant Visa zutrafen. Dank der Umwandlung entging wenigstens



diese Gruppe den Folgen der "ineligibility to citizenship".

Für die Zukunft kommt es darauf an, ob die im Kongress anhängigen Abänderungsvorschläge des Einwanderungsgesetzes schnell durchgehen oder nicht. Wird die Einwanderung von Schweizern wirklich abgeschnitten, so dürften damit auch die mit der Militärdienstpflicht verbundenen Probleme aufhören. Wird die Einwanderung wieder möglich, so müssen junge Schweizer unter 26 Jahren, und Aerzte, Zahnärzte, sowie Angehörige verwandter Berufe unter 35 Jahren es vermeiden, mit einem Einwanderungsvisum nach den Vereinigten Staaten zu kommen, um dem Problem der "ineligibility" zu entgehen. In jedem Fall wäre das Bestehen eines temporären Arbeitsvisums von grosser Hilfe.

### 3. "Brain drain"

Gerade unter den europäischen Wissenschaftlern und Technikern gab es viele "faux immigrants". Das Einwanderungsvisum gewährte früher volle Freiheit in der Wahl der Arbeitsmöglichkeiten. Daher wurde es auch von solchen Leuten vorgezogen, die nur vorübergehend zu Studien-, Forschungs- und Lehrzwecken nach den Vereinigten Staaten gehen wollten. Zudem mussten die grossen Firmen auf das Einwanderungsvisum bestehen, da sie sonst die ausländischen Wissenschaftler und Techniker nicht hätten anstellen können. Wenn diesen dann Lebens- und Arbeitsbedingungen in den USA gefielen, so wurde es ihnen verhältnismässig leicht, sich zum Bleiben zu entschliessen, da ja kein Problem der Visumsverlängerung bestand. Wird nun die Einwanderung abgeschnitten, so würde damit auch zum grossen Teil der "brain drain" enden, aber freilich auch weitgehend die wertvolle Möglichkeit, durch Arbeit in amerikanischen Betrieben und Institutionen wertvolle Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Auch hier zeigt sich wieder die Wichtigkeit einer grösseren Flexibilität der temporären Visa.

### Schlussbetrachtungen

- Ein freier zwischenstaatlicher Verkehr zwischen der Schweiz und den USA zur Förderung von Handel, Kultur und Wissenschaften ist im Grunde im Interesse beider Länder. Zweifellos wird dieser nach dem 1. Juli 1968 sehr beeinträchtigt werden, wenn sich die Wirkungen des Gesetzes von 1965 fühlbar machen sollten. Es ist daher zu hoffen, dass der Kongress bald durch Annahme der bereits vorliegenden Abänderungsvorschläge Abhilfe schafft.

*Hermine Herta Meyer*  
Hermine Herta Meyer